

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>Auto Strunk GmbH</b>
Standort:	Neusser Str. 460 – 474 50733 Köln
Anlage:	Autohaus mit KFZ-Handel, KFZ-Reparatur, -Wartung und -Pflege und Karosserie- und Lackiertätigkeiten
Dauer und Datum der Umweltinspektion:	Im Zeitraum von Mai bis September 2019 Mit zwei Ortsbesichtigungen am 12.06.2019 und 23.08.2019 Zeitlicher Gesamtaufwand: 20 Stunden
Abschluss der Umweltinspektion	11.09.2019
Az. der Umweltinspektion:	5.005_5-0139_110/120_2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln, Abt. Betrieblicher Arbeitsschutz – nicht teilgenommen Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln – nicht teilgenommen Bauaufsichtsamt der Stadt Köln – nicht teilgenommen Berufsfeuerwehr der Stadt Köln – nicht teilgenommen
Inspektion angemeldet?	Ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange. Insbesondere wurden folgende Anlagen bzw. Bereiche überprüft:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Abwasserbehandlungsanlagen und bedeutsame Abwasseranfallstellen (z.B. Waschhalle und Portalwaschanlage)
- Anlagen zur Entwässerung des Grundstückes
- Anlagen zum Lackieren von Fahrzeugen bzw. Fahrzeugteilen
- Annahmestelle für Altfahrzeuge
- Abfallstromkontrolle der beim Betrieb anfallenden Abfälle

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Wasserrechtliche Genehmigung vom 03.12.2002 für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage und für die Indirekteinleitung von Abwasser
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.10.2007 für die Versickerung von Niederschlagswasser über Rigolen und Mulden

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	Ja
Mängel behoben:	Wurden im Zuge der Inspektion behoben
erhebliche Mängel:	Keine
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	Keine
Mängel behoben:	-

**Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel**

In einem Lagerbereich erfolgte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht sachgemäß. Der Mangel konnte kurzfristig durch Ergreifung geeigneter organisatorischer Maßnahmen behoben werden.

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde:	Da der Mangel im Zuge der Inspektion behoben wurde, waren keine weiteren behördlichen Maßnahmen erforderlich
------------------------	--

**Anlage - Mängeldefinitionen**

**Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

**Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

**Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.